

S A T Z U N G

**der Gemeinde Langenberg
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 02.04.1987
mit Wirkung vom 05.04.1987**

**geändert durch 1. Änderungssatzung
vom 19.12.1989
mit Wirkung vom 01.01.1990
- Änderung der Entsorgungsgebühren -**

**geändert durch 2. Änderungssatzung
vom 13. Dezember 1990
mit Wirkung vom 01.01.1991
- Änderung der Entsorgungsgebühren -**

**geändert durch 3. Änderungssatzung
vom 19. Dezember 1991
mit Wirkung vom 1. Januar 1992
- Änderung der Entsorgungsgebühren -**

**geändert durch 4. Änderungssatzung
vom 19. März 1993
mit Wirkung vom 1. April 1993
- Änderung der Entsorgungsgebühren -**

**geändert durch 5. Änderungssatzung
vom 16. Dezember 1993
mit Wirkung vom 1. Januar 1994
- Änderung der Entsorgungsgebühren -**

**geändert durch 6. Änderungssatzung
vom 15. Dezember 1994
mit Wirkung vom 01. Januar 1995
- Änderung der Entsorgungsgebühren -**

**geändert durch 7. Änderungssatzung
vom 14. Dezember 1995
mit Wirkung vom 01. Januar 1996
- Änderung der Entsorgungsgebühren -**

**geändert durch 8. Änderungssatzung
vom 19.12.1996
mit Wirkung vom 01. Januar 1997
- Änderung der Entsorgungsgebühren -**

**geändert durch 9. Änderungssatzung
vom 14.12.2000
mit Wirkung vom 01. Januar 2001
- Änderung der Entsorgungsgebühren -**

**geändert durch 10. Änderungssatzung
vom 20. Dezember 2001
mit Wirkung vom 1. Januar 2002
- Änderung der Entsorgungsgebühren -**

geändert durch 11. Änderungssatzung
vom 15. Dezember 2006
mit Wirkung vom 1. Januar 2007
- Änderung der Entsorgungsgebühren -

geändert durch 12. Änderungssatzung
vom 19. Dezember 2008
mit Wirkung vom 1. Januar 2009
- Änderung der Entsorgungsgebühren -

geändert durch 13. Änderungssatzung
vom 19. Dezember 2014
mit Wirkung vom 1. Januar 2015
- Änderung der Entsorgungsgebühren -

geändert durch 14. Änderungssatzung
vom 15. Dezember 2022
mit Wirkung vom 01. Januar 2023
- Änderung der Entsorgungsgebühren -

geändert durch 15. Änderungssatzung
vom 11. Dezember 2025
mit Wirkung vom 1. Januar 2026
- Änderung der Entsorgungsgebühren -

S A T Z U N G

der Gemeinde Langenberg

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

vom 2. April 1987

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1986 (BGBl. I S. 1165), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4.7.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77), des § 15 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.1.1977 (BGBl. I S. 42, ber. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.1985 (BGBl. I S. 204), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.1978 (GV NW S. 268), hat der Rat der Gemeinde Langenberg am 1. April 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- [1] Die Gemeinde Langenberg betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- [2] Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- [3] Die Entsorgung umfaßt die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfuhr sowie die Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entleerung und Abfuhr kann sich die Gemeinde Langenberg von ihr beauftragter Dritter bedienen.
- [4] Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Langenberg liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

Das Anschlussrecht besteht nicht für Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde Langenberg in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist und für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich des in diesen Betrieben aus Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes), das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, wenn und soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen sowie die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu schaden oder zu zerstören,
- b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder Personen gesundheitlich geschädigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Langenberg findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschluss- und benutzungsberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- [1] Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitgehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- [2] Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

- [3] Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde Langenberg zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- [4] Auch ohne vorherigen Antrag kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- [5] Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Gemeinde.
- [6] Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- [7] Die Entleerung und Abfuhr des Inhaltes aus Grundstücksentwässerungsanlagen beinhaltet keine Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten, etwa an konstruktiven, maschinellen oder elektrotechnischen Anlageteilen.
- [8] Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, daß sie über eine Zuwegung für entsprechende Fahrzeuge erreichbar sind und entleert und überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, daß Gefahren nicht entstehen können. Die Abdeckungen müssen von Hand entfernt werden können und dürfen nicht übererdet oder auf andere Art abgedeckt oder zugestellt werden.
- [9] Bei jeder Entleerung ist die ordnungsgemäße Durchführung und die Menge des abgefahrenen Anlageninhalts vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragen dem die Entsorgung Ausführenden schriftlich zu bestätigen. Ist der Grundstückseigentümer trotz vorheriger Benachrichtigung bei der Entleerung nicht anwesend, hat er die durch die Meßeinrichtung des Fahrzeuges festgestellte Messung des Inhalts gegen sich gelten zu lassen. Die Benachrichtigung erfolgt mindestens eine Woche vor der Entleerung.

§ 7

Haftung

- [1] Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- [2] Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- [3] Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8

Anmeldepflicht

- [1] Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Grundstücksentwässerungsanlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- [2] Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- [3] Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die dauernde Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage anzuzeigen. Die Gemeinde veranlaßt daraufhin die Schlusssentleerung.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- [1] Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- [2] Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den infrage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- [3] Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen.
- [4] Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- [1] Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG und den Bestimmungen dieser Satzung.
- [2] Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die nach § 6 Abs. 9 festgestellte Menge des abgefahrenen Kläranlagen- oder Grubeninhaltes, gemessen an der Meßeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

§ 11

Gebührensatz

Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je abgeführten m³ Anlageninhalts

- | | |
|--|-------------------|
| a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 63,95 Euro |
| b) für Abwasser aus abflusslosen Gruben | 45,65 Euro |

§ 12

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- [1] Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- [2] Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- [3] Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten angefordert werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 13

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- [1] Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Sie gelten auch für schuldrechtlich Nutzungsberechtigte eines Grundstücks (z. B. für Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Mieter), sofern sie anstelle des Grundstückseigentümers die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausüben.
- [2] Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14**Zwangsmaßnahmen**

Die in dieser Satzung begründeten Verpflichtungen können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

- [1] Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 6 Abs. 8 keine geeignete Zuwegung zur Grundstücksentwässerungsanlage hat, keine dauerhafte und verkehrssichere von Hand zu bedienende Abdeckung hat, die Abdeckung übererdet oder auf andere Art abdeckt oder zustellt,
 - f) § 6 Abs. 9 ohne sachlichen Grund den abgefahrenen Anlageninhalt nicht schriftlich bestätigt,
 - g) § 8 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - h) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - i) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) § 9 Abs. 3 Mängel in der gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - k) § 9 Abs. 4 den Zugang oder die Zufahrt verwehrt.
- [2] Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 511,29 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 255,65 Euro geahndet werden.
- [3] Für das Verfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.1975 (BGBl I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.